



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 18.11.2024

Digitalisierung und die digitale Barrierefreiheit in Bayern: Rechtliche Anforderungen vs. tatsächliche Realität

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit digitale Produkte und Dienstleistungen in Bayern als barrierefrei gelten (bitte inkl. entsprechendem Standard bzw. Referenzrahmen)? 4
- 1.b) Welche digitalen Produkte und Dienstleistungen verantwortet von öffentlichen Unternehmen bzw. Unternehmen mit der öffentlichen Hand als Mehrheitsgesellschafter sind von der Frist bis zum 28.06.2025 gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) betroffen (bitte Auflistung der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen und der dazugehörigen Unternehmen mitsamt dem jeweiligen Grad der Barrierefreiheit)? 4
- 1.c) Mit welchen Unterstützungsangeboten und Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass eine Barrierefreiheit aller digitalen Produkte und Dienstleistungen in Bayern fristgerecht und gesetzeskonform zum 28.06.2025 erfolgt (vgl. BFSG zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit)? 5
- 2.a) Welche Webseiten werden von öffentlichen Stellen in Bayern betrieben, die nach den Vorgaben des Art. 14 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) i. V. m. der §9 Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) digital barrierefrei sein muss(t)en (bitte alle Webseiten mit URL auflisten mitsamt dem jeweiligen Grad der Barrierefreiheit)? 5
- 2.b) Welche Bedingungen müssen derzeit erfüllt sein, damit Webseiten der öffentlichen Stellen und Teile des E-Governments als barrierefrei gelten (bitte inkl. entsprechendem Standard bzw. Referenzrahmen)? 5
- 2.c) Was ist der aktuelle Grad der Barrierefreiheit der digitalen Informations- und Verwaltungsportale in Bayern i. S. v. Informationsseiten und Seiten zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen? 5
- 3.a) Wie viele der E-Government-Verfahren sind derzeit komplett barrierefrei (bitte inkl. Referenzrahmen gemäß Frage 2 b)? 6

3.b)	Erfüllen die staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaates Bayern derzeit die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit gemäß Frage 2 b (bitte Erfüllungsgrad der jeweiligen Einrichtung angeben)?	6
3.c)	Wie viele Beschwerden sind bei der zuständigen Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik seit 2020 eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Beschwerde auflisten)?	6
4.a)	Wie viele Stichproben zur Überprüfung der digitalen Barrierefreiheit wurden seit 2020 von der zuständigen Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik analysiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Stichprobe auflisten)?	6
4.b)	In wie vielen dieser Stichproben wurden Mängel in der Barrierefreiheit festgestellt?	6
4.c)	Wie engmaschig werden diese Mängel in der Barrierefreiheit nach Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle der entsprechenden Webseite bzw. des Verwaltungsportals kontrolliert, um eine Beseitigung der Mängel sicherzustellen?	6
5.a)	Was besagen die jährlich abgefragten Kennzahlen im Rahmen des ressortübergreifenden IT-Controllings in Bezug auf den Status quo der Barrierefreiheit von E-Government-Verfahren und Webauftritten?	8
5.b)	Was hat die Evaluation des vierstufigen Bewertungssystems mit dem Key Performance Indicator (KPI) „Barrierefreiheit“ ergeben (bitte inkl. Ergebnisse, Schlussfolgerungen und etwaiger Maßnahmen)?	8
5.c)	Welches Fazit zieht die Staatsregierung zur Umsetzung der Workshopreihe „Digitale Barrierefreiheit“ (bitte inkl. etwaiger Ausweitung bzw. Verstetigung ausführen)?	9
6.a)	Inwieweit wurde der durch das Staatsministerium für Digitales (StMD) überarbeitete Leitfaden zur digitalen Barrierefreiheit mittlerweile den IT-Verantwortlichen der öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt (falls noch nicht, bitte begründen)?	9
6.b)	Was ist der aktuelle Ausarbeitungsstand des Datengesetzes, das schon in der letzten Legislaturperiode angekündigt wurde?	9
6.c)	Wie ist die Beratungsstelle Barrierefreiheit zusammengesetzt, insbesondere bzgl. Tätigkeitsfeldern, Personalstellen und dem zur Verfügung stehenden Budget (bitte Landesmittel gesondert ausweisen)?	9
7.a)	Welche Vorschläge hat die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 im Hinblick auf die digitale Barrierefreiheit in Bayern gemacht (bitte auch geplante Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschläge angeben)?	10
7.b)	Welche Verantwortung trägt die Staatsregierung dafür, dass die gesetzlich festgelegten Fristen der digitalen Barrierefreiheit in Bayern seit Jahren weitgehend nicht eingehalten werden?	10

7.c)	Mit welchen weiteren Maßnahmen möchte die Staatsregierung die digitale Barrierefreiheit der staatlichen Verwaltung sowie die digitale Teilhabe von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung zukünftig verbessern?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales unter Einholung von Beiträgen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 27.01.2025

1.a) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit digitale Produkte und Dienstleistungen in Bayern als barrierefrei gelten (bitte inkl. entsprechendem Standard bzw. Referenzrahmen)?

Öffentliche Stellen in Bayern sind verpflichtet, Websites und mobile Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Der Freistaat Bayern hat dies in Art. 14. Abs. 1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) verankert und in §§ 9 bis 11 Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) konkretisiert.

Bezüglich der zugrunde liegenden technischen Standards wird in der BayDiV auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und auf die entsprechenden EU-Richtlinien Bezug genommen.

1.b) Welche digitalen Produkte und Dienstleistungen verantwortet von öffentlichen Unternehmen bzw. Unternehmen mit der öffentlichen Hand als Mehrheitsgesellschafter sind von der Frist bis zum 28.06.2025 gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) betroffen (bitte Auflistung der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen und der dazugehörigen Unternehmen mitsamt dem jeweiligen Grad der Barrierefreiheit)?

Aufgeführt sind alle vom Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) betroffenen Staatsbetriebe, alle unmittelbaren Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil des Freistaates Bayern über 50 Prozent sowie die Bayerische Landesbank (BayernLB). Die Meldungen im Einzelnen:

- BayernLB: Für Onlinevertriebskanäle werden etablierte Portallösungen benutzt
- Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung: Internetseiten, APPs und Kundenservice
- Stiftung Bayerisches Amerikahaus gGmbH: E-Books, Onlineticketverkauf, Audio-guide, verschiedene Plattformen, Newsletter
- Flughafen München GmbH: Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luftverkehr sowie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- Bayerische Seenschifffahrt GmbH: Website sowie elektronischer Ticketdienst
- Bayerisches Hauptmünzamt: Website
- Stiftung Haus der Kunst gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH: Website, Onlineticketing, soziale Medien
- Staatsbad Bad Brückenau: Website, verschiedene Terminals und Kassenautomaten
- Staatsbad Bad Steben GmbH: Website, verschiedene Terminals und Kassenautomaten
- Fördergesellschaft IZB mbH: Onlinehotelbuchungsservice

Die genannten Unternehmen arbeiten entweder daran, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Barrierefreiheit nach den neuen Anforderungen des BFSG bis zum 28.06.2025 zu erreichen, oder haben die Arbeiten hierzu bereits abgeschlossen.

Das BFSG sowie die Verordnung zum BFSG setzen keinen konkreten und einheitlichen Maßstab zur Messung eines „Grads der Barrierefreiheit“, weswegen auf eine solche Angabe verzichtet wurde.

1.c) Mit welchen Unterstützungsangeboten und Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass eine Barrierefreiheit aller digitalen Produkte und Dienstleistungen in Bayern fristgerecht und gesetzeskonform zum 28.06.2025 erfolgt (vgl. BFSG zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit)?

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) veranstaltet gemeinsam mit der IHK für München und Oberbayern eine Webinarreihe zu Beginn des Jahres 2025, um kleinen und mittelständischen Unternehmen Werkzeuge an die Hand zu geben, wie sie die Anforderungen des BFSG in der Praxis gut umsetzen können.

2.a) Welche Webseiten werden von öffentlichen Stellen in Bayern betrieben, die nach den Vorgaben des Art. 14 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) i. V. m. der §9 Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) digital barrierefrei sein muss(t)en (bitte alle Webseiten mit URL auflisten mitsamt dem jeweiligen Grad der Barrierefreiheit)?

Dem ressortübergreifenden IT-Controlling der Staatsverwaltung im StMD wurden für das zum Anfragezeitpunkt final ausgewertete Berichtsjahr 2023 (Stand: 31.12.2023) 672 Webseiten gemeldet. Aufgrund der großen Anzahl wird auf eine Auflistung der einzelnen Angebote in diesem Rahmen verzichtet.

2.b) Welche Bedingungen müssen derzeit erfüllt sein, damit Webseiten der öffentlichen Stellen und Teile des E-Governments als barrierefrei gelten (bitte inkl. entsprechendem Standard bzw. Referenzrahmen)?

Die Bedingungen richten sich nach der EN 301 549 i. V. m. den Kriterien der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) und nach §§ 9, 10 BayDiV. Konkret erfordert die Verordnung zudem eine Barrierefreiheitserklärung, Angebote in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.

2.c) Was ist der aktuelle Grad der Barrierefreiheit der digitalen Informations- und Verwaltungsportale in Bayern i. S. v. Informationsseiten und Seiten zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen?

Die erbetene Kategorisierung nach digitalen Informations- und Verwaltungsportalen wird nicht erhoben. In Bezug auf die vorgenannten Webseiten und E-Government-Verfahren waren im abgeschlossenen Berichtsjahr 2023 rund 45 Prozent der Webseiten und E-Government-Verfahren barrierefrei nach WCAG 2.1. Für den ausstehenden Teil steht die barrierefreie Umsetzung entweder noch bevor (26 Prozent) oder ist begründet nicht vorgesehen (29 Prozent). In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ist die bevorstehende Abschaltung ursächlich. Daneben bestehen fallspezifisch weitere Ausschlussgründe, etwa das Bewerbungsportal für den Polizeidienst, welcher eine

gewisse Sehstärke für den Dienst voraussetzt und daher nicht das korrespondierende Barrierefreiheitskriterium erfüllt.

3.a) Wie viele der E-Government-Verfahren sind derzeit komplett barrierefrei (bitte inkl. Referenzrahmen gemäß Frage 2b)?

41 E-Government-Verfahren sind im vorliegenden Berichtsjahr 2023 als barrierefrei nach WCAG 2.1 einzustufen gewesen.

3.b) Erfüllen die staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaates Bayern derzeit die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit gemäß Frage 2b (bitte Erfüllungsgrad der jeweiligen Einrichtung angeben)?

Die digitale Barrierefreiheit ist ein zentraler Bestandteil der Digitalisierungsoffensive im Kulturbereich, die im Juni 2024 im Ministerrat beschlossen wurde. Sofern die staatlichen Museen und Sammlungen des Freistaates Bayern den Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit noch nicht vollständig gerecht werden, sollen diese (z. B. durch Relaunch der Homepage) im Rahmen der Digitalisierungsoffensive bis spätestens Ende 2027 umgesetzt werden.

3.c) Wie viele Beschwerden sind bei der zuständigen Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik seit 2020 eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Beschwerde auflisten)?

4.a) Wie viele Stichproben zur Überprüfung der digitalen Barrierefreiheit wurden seit 2020 von der zuständigen Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik analysiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Stichprobe auflisten)?

4.b) In wie vielen dieser Stichproben wurden Mängel in der Barrierefreiheit festgestellt?

4.c) Wie engmaschig werden diese Mängel in der Barrierefreiheit nach Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle der entsprechenden Webseite bzw. des Verwaltungsportals kontrolliert, um eine Beseitigung der Mängel sicherzustellen?

Die Fragen 3c und 4a bis 4c werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT) wurde als Stabsstelle am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingerichtet, um nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 10 BayDiV zu überwachen und durchzusetzen (vgl. § 11 BayDiV).

Die DÜ-BIT ist keine Beschwerdestelle im eigentlichen Sinne. Sie führt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben stichprobenhafte Überprüfungen durch und geht Eingaben von Nutzern nach, die Mängel bei der digitalen Barrierefreiheit melden.

Die DÜ-BIT meldet nach einheitlichen Vorgaben für die Berichtslegung Anzahl und Art der Anträge an den Bund, der die gesammelten Rückmeldungen aller Überwachungsstellen an die EU-Kommission im Rahmen eines Berichts konsolidiert übermittelt und veröffentlicht. Diese sind abrufbar als „Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission über die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ unter: www.bmas.de¹.

Der Freistaat Bayern hat bisher folgende Angaben an den Bund zur Berichtserstellung übermittelt:

Für 2020 und 2021:

Anzahl aller eingegangenen Anträge: 2

Anzahl aller zulässigen Anträge: 0

Anzahl aller unzulässigen Anträge*: 2

Für 2022:

Anzahl aller eingegangenen Anträge: 8

Anzahl aller zulässigen Anträge: 5

Anzahl aller unzulässigen Anträge*: 3

Für 2023:

Anzahl aller eingegangenen Anträge: 44

Anzahl aller zulässigen Anträge: 9

Anzahl aller unzulässigen Anträge*: 35

Für 2024:

Anzahl aller eingegangenen Anträge: 29

Anzahl aller zulässigen Anträge: 17

Anzahl aller unzulässigen Anträge*: 12

*Ein Antrag ist insbesondere dann unzulässig, wenn sich der Nutzer sofort an die DÜ-BIT wendet, ohne zuvor Kontakt mit der betroffenen öffentlichen Stelle aufgenommen zu haben.

Der Bericht für den Zeitraum 2022 bis 2024 wird aktuell durch den Bund erstellt.

Die stichprobenhaften Überprüfungen im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungstätigkeit wurden von der DÜ-BIT nach Art und Umfang gemäß den Vorgaben der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik wie folgt durchgeführt:

1 <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/bericht-periodische-ueberwachung-einhaltung-barrierefreiheitsanforderungen.html>

In 2020 und 2021 (erster, verkürzter Berichtszeitraum):

Eingehende Prüfung von Webseiten: 14

Eingehende Prüfung von mobilen Anwendungen: 4

Vereinfachte Prüfung von Webseiten: 236

In 2022:

Eingehende Prüfung von Webseiten: 13

Eingehende Prüfung von mobilen Anwendungen: 11

Vereinfachte Prüfung von Webseiten: 224

In 2023:

Eingehende Prüfung von Webseiten: 13

Eingehende Prüfung von mobilen Anwendungen: 11

Vereinfachte Prüfung von Webseiten: 331

In 2024:

Eingehende Prüfung von Webseiten: 13

Eingehende Prüfung von mobilen Anwendungen: 11

Vereinfachte Prüfung von Webseiten: 331

Keine der geprüften Webseiten und mobilen Anwendungen konnte den umfangreichen Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit vollständig Rechnung tragen. Die Prüfungsergebnisse werden den öffentlichen Stellen mitgeteilt, sodass diese Stellen festgestellte digitale Barrieren beseitigen können. Es obliegt letztlich den jeweils verpflichteten öffentlichen Stellen in eigener Verantwortung, Lösungen zu entwickeln, die den gesetzlichen Vorgaben für digitale Barrierefreiheit vollständig genügen.

5.a) Was besagen die jährlich abgefragten Kennzahlen im Rahmen des ressortübergreifenden IT-Controllings in Bezug auf den Status quo der Barrierefreiheit von E-Government-Verfahren und Webauftritten?

Die Kennzahlen sind an den Bedingungen von Frage 2 b ausgerichtet und haben die gleichlautende Definition.

5.b) Was hat die Evaluation des vierstufigen Bewertungssystems mit dem Key Performance Indicator (KPI) „Barrierefreiheit“ ergeben (bitte inkl. Ergebnisse, Schlussfolgerungen und etwaiger Maßnahmen)?

Der Zeittrend zeigt eine positive Entwicklung. Zuletzt hat zudem die Geschwindigkeit in der Umstellung auf barrierefreie Webseiten und E-Government-Verfahren zugenommen.

5.c) Welches Fazit zieht die Staatsregierung zur Umsetzung der Workshopreihe „Digitale Barrierefreiheit“ (bitte inkl. etwaiger Ausweitung bzw. Verstetigung ausführen)?

Zur Workshopreihe „Digital Barrierefrei“ für die bayerische Verwaltung, die durch das StMD gefördert und durch erfahrene Referentinnen und Referenten der Stiftung Pfennigparade durchgeführt wird, gab es viele positive Rückmeldungen. Die Workshopreihe wird seit dem Jahr 2022 durchgeführt und ist auch im Jahr 2025 wieder geplant. Um den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hier ein aktuelles und bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können, wird das Angebot stetig angepasst.

6.a) Inwieweit wurde der durch das Staatsministerium für Digitales (StMD) überarbeitete Leitfaden zur digitalen Barrierefreiheit mittlerweile den IT-Verantwortlichen der öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt (falls noch nicht, bitte begründen)?

Der Leitfaden steht hier zur Verfügung: www.stmd.bayern.de²

6.b) Was ist der aktuelle Ausarbeitungsstand des Datengesetzes, das schon in der letzten Legislaturperiode angekündigt wurde?

Ein Entwurf für das Datengesetz wurde vorbereitet und ist mit den betroffenen Ressorts in Abstimmung.

6.c) Wie ist die Beratungsstelle Barrierefreiheit zusammengesetzt, insbesondere bzgl. Tätigkeitsfeldern, Personalstellen und dem zur Verfügung stehenden Budget (bitte Landesmittel gesondert ausweisen)?

Die Bayerische Architektenkammer ist seit über 40 Jahren Trägerin der Beratungsstelle Barrierefreiheit. Seit dem Jahr 2015 wird sie durch die Kooperationspartnerin Stiftung Pfennigparade e.V. (für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit) und seit 2023 durch die Kooperationspartnerin CAB Augsburg Betriebsträger gGmbH (für die Bereiche der Leichten Sprache und Unterstützte Kommunikation) unterstützt. Die Staatsregierung fördert das Beratungsangebot umfassend und trägt zu seiner Bekanntheit bei. Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ wurde das Angebot umfassend ausgebaut: regional, inhaltlich und in seinen Kapazitäten. Umfassende Informationen zu den Beratungsthemen stehen unter folgendem Link zur Verfügung: www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de³.

Vor-Ort Beratungen finden an 18 Beratungsstandorten in allen bayerischen Regierungsbezirken statt. Alle Standorte finden sich unter folgender URL: www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de⁴. Derzeit sind für die Beratungsstelle in den unterschiedlichen Regionen insgesamt 21 Expertinnen und Experten, die teilweise selbst eine Behinderung haben, regelmäßig als Fachberaterinnen und Fachberater für Barrierefreiheit im Einsatz. Die aktuelle Besetzung des Beraterteams kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de⁵. In der Geschäftsstelle der Beratungsstelle bei der Bayerischen Architektenkammer sind derzeit drei Mitarbeiterinnen, davon eine in Vollzeit und zwei in Teilzeit, tätig.

2 <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/>

3 <https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/beratungsthemen.html>

4 <https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/standorte.html>

5 <https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/ueber-uns/unser-beraterteam.html>

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit wird durch eine jährliche Projektförderung vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert, an der sich auch das StMD beteiligt. Die Gesamtprojektkosten lagen im Jahr 2024 bei rund 850.000 Euro. Hinzu kamen die Projektkosten für die Kooperationspartnerinnen Stiftung Pfennigparade und CAB Augsburg in Höhe von zuletzt insgesamt rund 210.000 Euro. Die Bayerische Architektenkammer und die beiden Kooperationspartnerinnen beteiligten sich dabei mit einem Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben an den anfallenden Projektkosten.

7.a) Welche Vorschläge hat die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 im Hinblick auf die digitale Barrierefreiheit in Bayern gemacht (bitte auch geplante Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschläge angeben)?

In der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 erarbeitet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Federführung) gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatskanzlei, des StMD, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und der vier kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Lösungen, wie digitale Verwaltung schneller, einheitlicher und mit weniger Bürokratie funktioniert. Digitale Barrierefreiheit und Nutzerorientierung werden bei einschlägigen Lösungen der Zukunftskommission stets mitgedacht.

7.b) Welche Verantwortung trägt die Staatsregierung dafür, dass die gesetzlich festgelegten Fristen der digitalen Barrierefreiheit in Bayern seit Jahren weitgehend nicht eingehalten werden?

Die digitale Barrierefreiheit der öffentlichen Verwaltung ist dem Freistaat Bayern ein wichtiges Anliegen. Die Antworten zu den Fragen 2 c und 3 a zeigen den erheblichen Fortschritt der Einhaltung der Standards der digitalen Barrierefreiheit bei den staatlichen Websites und E-Government-Verfahren. Die von der Staatsregierung in den letzten Jahren beschafften oder beauftragten Softwareprodukte zum Einsatz im Freistaat oder in Kommunen werden in zunehmendem Maße barrierefrei ausgestaltet. Gleichwohl muss betont werden, dass digitale Barrierefreiheit eine Daueraufgabe darstellt. Nicht alle vorhandenen Verfahren können kurzfristig komplett barrierefrei bereitgestellt werden, da die Umstellung teilweise mit erheblichem Mehraufwand und Kosten verbunden sein kann. Zudem sind bei unverhältnismäßiger Belastung vereinzelt Ausnahmeregelungen notwendig, um den Betrieb der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.

7.c) Mit welchen weiteren Maßnahmen möchte die Staatsregierung die digitale Barrierefreiheit der staatlichen Verwaltung sowie die digitale Teilhabe von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung zukünftig verbessern?

Innovative digitale Lösungen, u. a. mit Einsatz von KI-Technologien, können in Zukunft neue Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Einschränkungen schaffen. Das StMD ist deshalb im Austausch mit Tech-Start-ups und prüft entsprechende Kooperationen bzw. Angebote.

Für die digitale Teilhabe von Seniorinnen und Senioren hat die Staatsregierung verschiedene Initiativen initiiert, u. a. das Programm „Zusammen Digital“ des StMD. „Zusammen Digital“ betreibt 30 Beratungstheken für digitale Einsteiger direkt in den Kommunen in ganz Bayern. Die Theken bieten eine niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit für den Umgang mit Smartphone und PC.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.